

2009/0293510

11. Mai 2009

IV C 1 - S 2252/09/10003

[REDACTED]

[REDACTED]

Leseschrift

PSt'in K

über St G

auf dem Dienstweg

m.d.B. um Zeichnung des Antwortentwurfes zu I.

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;

Erlass eines BMF-Schreibens

Schreiben des DAI vom 25. März 2009

3 Anlagen

**III. Antwortentwurf**

Kopf: PSt'in K

. Mai 2009

Az.: - wie oben -

2 Herrn

[REDACTED]  
n (Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Aktieninstituts e. V.)

Niedenau 13 - 19  
60325 Frankfurt am Main

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;

Erlass eines BMF-Schreibens

Ihr Schreiben vom 25. März 2009

S.G. 4.  
Anrede,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück, in dem Sie Ihre Besorgnis über die Auswirkungen eines - inzwischen veröffentlichten - BMF-Schreibens, welches sich mit Zweifelsfragen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer und Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag befasst, ausdrücken. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Zusammenhang mit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen sind Hinweise auf Gestaltungen, die ein erhebliches Potenzial an Steuermindereinnahmen beinhalten, sowohl an mein Haus als auch an die Ministerien der Länder herangetragen worden.

Das Grundmuster gestaltet sich wie folgt:

In zeitlicher Nähe vor dem Dividendenausschüttungstermin (Tag der Hauptversammlung) einer Aktiengesellschaft - in der Regel dürfte dieser Zeitpunkt ein Tag vor diesem Termin sein - wird von einem „Verkäufer“ ein Leerverkauf von girosammelverwahrten Aktien über ein ausländisches Kreditinstitut initiiert. Zum selben Zeitpunkt erteilt ein inländischer Steuerpflichtiger - in der Regel eine Körperschaft - eine Kauforder „cum [Dividende]“ über Aktien der gleichen Gattung. Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehen insoweit Absprachen, dass diese Rechtsgeschäfte - obwohl sie de jure nicht in Verbindung stehen - de facto parallel zueinander verlaufen.

Rechtsfolge dieser Gestaltung ist die Tatsache, dass es zum *zweimaligen Ausweis von Kapitalertragsteuer* in verschiedenen Steuerbescheinigungen kommt (zum einen beim tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümer der Aktie, zum anderen beim Käufer), obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

Das von Ihnen angesprochene BMF-Schreiben ist eine erforderliche Sofortmaßnahme gegen eine grenzüberschreitende Steuergestaltung, die auf eine ungerechtfertigte Erstattung von Ka-

pitalertragsteuer abzielt und durch die Steuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet werden. Die Verwaltungsregelung zielt auf die Identifizierung solcher Fälle ab, in denen die Zahlung von Kapitalertragsteuer zum Zwecke der Anrechnung bescheinigt wird, obwohl diese Steuer überhaupt entrichtet worden ist. Den von Ihnen angesprochenen Arbeitsentwurf des Schreibens haben wir gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder weiterentwickelt. So wurde u. a. die in den einschlägigen Fällen für die Erstattung von Kapitalertragsteuer anzufordernde Bescheinigung eines Berufsträgers konkretisiert. Damit wird den Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben ausgedrückt haben, Rechnung getragen.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass die Probleme infolge ungedeckter Leerverkäufe grundsätzlich angegangen werden sollten und die von internationalen Gremien, insbesondere der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) unterbreiteten Vorschläge eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und die Fortentwicklung regulatorischer Maßnahmen bieten. Angesichts der Tatsache, dass die Hauptversammlungen der großen deutschen Aktiengesellschaften in diesem Frühjahr bevorstehen und die Gestaltungen sich hierauf beziehen, bestand zu dem Erlass des o. g. BMF-Schreibens allerdings keine Alternative.

Mit freundlichen Grüßen  
z.U.

PSt'in K

#### IV. Sachverhalt und Stellungnahme

Das Schreiben des DAI erging zu dem Entwurf des BMF-Schreibens, der auch Gegenstand der schriftlichen Fragen Nummern 337 bis 339 des MdB Dr. Solms waren. Ich verweise hierzu noch einmal auf die als Anlage beiliegende Vorlage vom 1. April 2009.

Das als Anlage beigefügte BMF-Schreiben wurde in der Zwischenzeit vor seiner Veröffentlichung in verschiedenen Teilbereichen geändert, ohne dass die Grundaussage verändert wurde. Es bleibt dabei, dass die Kreditinstitute die einschlägigen Geschäfte, bei denen die Gefahr einer unrechtmäßigen Steuererstattung auf Grund von Absprachen mit dem Leerverkäufer besteht, herauszufiltern haben. Weiterhin haben die Kreditinstitute diese Fälle in der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen, damit im Rahmen der Veranlagung der zuständige Bearbeiter - bevor eine Erstattung erfolgt - diese Fälle vertieft prüft.

Allerdings wurden für die Fälle, bei denen eine Erstattung über das BZSt erfolgt - z. B. Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG oder Erstattungen nach dem Investmentsteuergesetz - eigenständige Verfahren geregelt. Hintergrund ist zum einen, dass die Banken eine gewisse Zeit benötigen, um die Automation umzustellen. Bis dahin müssen die bisherigen Erstattungsverfahren weiterlaufen. Zum anderen ist das Missbrauchspotenzial in diesen Erstattungsverfahren für die einschlägigen Fälle gering. Denn nach Kenntnisstand des Fachreferats war der Missbrauch durch diverse Kreditinstitute beabsichtigt, die die Erstattung nur im Wege der Veranlagung erhalten können.

Weiterhin soll entsprechend der bisherigen Entwurfsfassung für die Erstattung eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe eingereicht werden, in der dieser bestätigt, dass keine der oben beschriebenen Absprachen bestehen. Neu ist in dieser Bestätigung allerdings - und damit wird dem Petitum des DAI auch Rechnung getragen - dass die Bestätigung *nur auf Grund des für den Berater möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen* erfolgen muss. Erkennt z. B. der Steuerberater auf Grund der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vorgelegten Unterlagen keine Absprachen, kann er die Bestätigung erteilen.

Diese Änderung beruht vor allem darauf, dass der Berater *nur auf Grund der ihm bekannten Sachverhalte* eine Bescheinigung erteilen kann. Den im bisherigen Entwurf dargelegten Negativtest hätte in der Praxis dazu geführt, dass faktisch keine Bescheinigung erteilt werden kann; insoweit ist dem schlüssigen Petitum des DAI Rechnung getragen worden. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Absprachen zwischen Käufer und Leerverkäufer wegen der finanziellen Tragweite für die beteiligten Parteien schriftlich fixiert sind und daher in den - auch für den Berater zugänglichen und bekannten - Unternehmensunterlagen vorhanden sind.

Das BMF-Schreiben wird nunmehr auf der Homepage des BMF eingestellt. Weiterhin erfolgt eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt.

Die Banken tragen das Schreiben - wenn auch unter größten Bedenken wegen des nunmehr eintretenden zusätzlichen Aufwands - mit, zumal ihnen im BMF-Schreiben Übergangsfristen zur Automatisierung gegeben wurden. Zuletzt kamen lediglich über das Land Hessen Änderungsanregungen der großen Kreditinstitute Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank, die - bis auf die Aufnahme einer Nichtaufgriffsgrenze, die wiederum Missbrauchspotenzial zur Folge hätte - berücksichtigt wurden.

Im Übrigen vgl. Antwortentwurf zu I.

Referat VII B 5 hat mitgezeichnet.